

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonnabend den 9. December 1848.

Stück 20.

Ein großer Theil unserer geehrten Leser hat gewiß nicht Gelegenheit, die Verfassungs-Urkunde für den Preuss. Staat, auf die jetzt Aller Augen gerichtet sind, zu lesen, deshalb glauben wir im Sinne derselben zu handeln, wenn wir sie hier abdrucken lassen, damit sie ein Jeder nach Zeit und Muße durchgehen und ihren Werth prüfen kann.

Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u., thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschloßen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preussischen Staat, wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet. Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Tit. II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standes-Vorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt. Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden. Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch die Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angebracht oder verhängt werden. Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende, Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögensentziehung finden nicht statt. Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Übung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und

die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Actes stattfinden. Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Art. 18. Der preussischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht zu ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichts-gesetz aufstellen wird. Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zu erweisen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religions-gesellschaften. Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtsmitteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichts-wesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt. Art. 24. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur noch durch Censuren und Sicherheitsstellungen, weder durch Staatsauslagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postlag oder durch andere Hemmnungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen. Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mißthun nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein. Art. 27. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. Art. 28. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Art. 29. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. Art. 30. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Pseudonymen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Art. 31. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welches für die Verletzung des

Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind. Art. 32. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5., 6., 27., 28. enthaltenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarrvorschriften nicht entgegenstehen. Art. 33. Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. Art. 34. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Verhöden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Art. 35. Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. Art. 36. Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Kriminal-Gerichtsbarkheit und unter dem Militair-Straf-Gesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste unter Verbehaltung der Militair-Kriminalgerichtsbarkeit unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militärische Disziplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze. Art. 37. Das stehende Heer darf nicht berathschlagt werden. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. Art. 38. Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Art. 39. Vorstehende Bestimmungen (Art. 38.) finden auf die Lehnen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiss, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommissen, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. Art. 40. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und ebrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zuziehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisherigen Berechtigten oblagen. Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung. b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Grundherrlichkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung, herfließenden Verpflichtungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

(Beschluss im nächsten Stücke.)

Glückauf unserer neuen Verfassung!

Wort des Friedens, Wort der Wahrheit,
Unser Freiheit Schirm und Hort,
Sei gegrüßt in deiner Klarheit,
Festes, freies Königswort!

Was in herrlichen Gestalten
Längst der Seele vorgeschwebt,
Mit beglückenden Gewalten
Pötzlich vor uns leibt und lebt.

Nun der Geistespruch gelungen,
Der hinweg den Zauber stößt,
Laßt uns fragen nicht mit Zungen,
Wer uns von dem Banu erlöst!

Wenn aus langem, tiefem Schlummer
Wir zu neuem Tag erwacht,
Hinter uns des Todes Kummer,
Preisen wir nur Gottes Macht;

Ja, dem Fürsten aller Fürsten,
Der das Herz lenkt wunderbar,
Millionen Seelen dürsten,
Preis und Dank zu bringen dar!

Sei gegrüßt mit Jubelschallen
Du, der Freiheit Morgenroth,
Das genommen von uns Allen
Des Verrathes Nacht und Noth!

Eure Macht ist nun gebrochen,
Die Ihr Wind und Sturm gesät;
Täglich zwar habt Ihr gesprochen
Von des Volkes Majestät,

Doch mit Euren schänden Thaten,
Mit des Trevels Uebermuth
Habt die Treue Ihr verrathen,
Deutscher Völker höchstes Gut!

Nun Ihr selbst den Dolch gezückt
Nach dem schönsten Diadem,
Das des Volkes Stirne schmückt,
Nichtet Euch des Volkes Behn'! —

Wie geflossen unsre Zähren,
Als es noch in Banden lag,
Mag sich endlich nun bewähren,
Was die freie Kraft vermag!

Träumend gilt's nicht mehr zu dichten
Einen goldnen Freiheitswall,
Sondern fest ihn aufzurichten
Nach dem hohlen Phrasenschwall!

Dieses Reden, dieses Schreiben,
Das da Maas und Ziel nicht kennt,
Dieses knabenhafte Treiben,
Das zu jähem Abgrund reunt,

Abgethan und abgeschüttelt
Sei auf immer diese Schmach,
Die an manchen Fels gerüttelt,
Bis in Trümmern er zerbrach,

Laßt als Männer uns gebahren,
Und mit reiner Herzensgluth
Treu und fest die Freiheit wahren,
Und der Eintracht heilig Gut!

Am Sonntag, 2. Advent, predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius;
Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac.
Hartung.

Nach der Vormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten
vom Herrn Pastor Schellbach.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pfarverweser Kötterich.

Nächsten Donnerstag, den 14. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, allgemeine
Beichte und Abendmahl.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Uhrmacher Hoffmann eine Tochter; dem Schneidermstr. Holzhauer Zwillingstöchter; dem Bürger und Schuhmachermstr. Hohmuth ein Sohn; dem Bürger und Glasermstr. Lindenlaub sen. ein Sohn; dem Portrait-Maler Raumann eine Tochter; dem Schmiedegesellen Schmidt ein Sohn; dem Debfster Pagschke eine Tochter; eine außerehel. Tochter; ein außerehel. Sohn; eine außerehel. Tochter. — Getrauet: der Bürger und Schuhmachermstr. Schmidt mit Frau Franziska Karoline Emilie Weise geb. Heegner. — Gestorben: die Ehefrau des Zimmergesellen Hammer, im 45. J., an Brustentzündung; der vierte Sohn des Bürgers und Handelsmanns Kruschmar, im 1. J., an Krämpfen; die Ehefrau des Schneidermeisters Holzhauer, im 37. J., im Wochenbette; die ältere Zwillingstöchter des Schneidermstrs. Holzhauer, 7 Stunde alt, an Schwäche, und dessen jüngere Zwillingstöchter, 2 K. alt, an Schwäche.

Neumarkt. Geboren: dem Handarbeiter Weise eine Tochter; dem emerit. Schullehrer Becker eine Tochter. — Gestorben: der einzige Sohn des auf seiner Durchreise begriffenen Holzwaarenhändlers Hartung, im 1. J., an Krämpfen.

Altenburg. Geboren: dem Zeug- und Leinwebermstr. Hahn ein Sohn; dem pensionirten Königl. Preuss. Unteroffizier Tänzer ein Sohn; dem Handarbeiter Henkel eine Tochter; dem Handarbeiter Haring ein Sohn. — Gestorben: ein außerehel. Sohn, 5 T. alt, an Krämpfen.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: November.

Geboren: ein unehel. Sohn; dem Einwohner und Schuhmachermstr. F. G. Busch ein Sohn; dem Kutscher F. Schmidt ein Sohn; dem Handarbeiter und Einwohner F. A. Rudolph ein Sohn. — Verheiratet: der Einwohner und Fleischermstr. G. H. Alberts mit Jzfr. Sophie Friederike Schüler von hier. — Gestorben: Auguste Henriette, des Einwohners und Handarbeiters J. Ch. Bergers einziges Kind, im 3. J., an der Halsbräune; Eleonore Louise Wilhelmine, des Maurers und Einwohners J. S. Walthers allhier Tochter, im 2. J., an der Halsbräune.

Bekanntmachungen.

Edictal-Citation.

Nachdem durch Verfügung vom 2. d. Mts. über das Vermögen des Mühlenbesizers Schmidt zu Rasnitz der Concurs eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, in dem auf

den 8. März 1849, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Lerche anberaumten Liquidations-Termine persönlich, oder durch gehörig legitimirte, aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien zu wählende Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, haben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Als Bevollmächtigte werden die Herren Justiz-Commissarien Wagner, Grumbach und Klunkhardt hierselbst vorgeschlagen.

Merseburg, den 23. November 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht,
Abtheilung für Subhastations- und Creditsachen.

Bekanntmachung. Von heute ab wird der Ceunter Roack Nr. II. auf dem Bahnhof zu Merseburg für 16 Sgr. verkauft. Erfurt, den 8. December 1848.

Die Direction

der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Verkauf. Ein noch in sehr gutem Stande befindlicher Hamburger Stuhlwagen steht wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen. Wo? ist zu erfragen beim Schenkwirth Müller in Rasnitz.

Daguerreotypen (Lichtbildportraits) werden von jetzt ab für kurze Zeit von früh 9 bis Mittag 2 Uhr, selbst beim trübsten Wetter, gefertigt. Proben und nähere Auskunft in der Buchhandlung des Herrn L. Garcke.

Stickereien und Verarbeiten
aller Art

werden geschmackvoll und sauber garnirt bei
Gustav Lots.

Logis-Vermiethung. In meinem, früher Geh. Reg. Rath Fleischhauerschen Hause, Hofmarkt zwei Treppen hoch, sind einige Stuben, Kammern, Küchen u. an kinderlose Familien oder einzelne Herren, sowie eine Treppe hoch eine Stube mit daran stoßender Kammer mit oder ohne Meubles und auf Verlangen mit Pferdestall und Domestikensstube, zu vermieten.

Merseburg, den 7. December 1848.

Dürbeck.

Logis-Vermiethung. Im Hospitalgarten vor Merseburg ist ein Familienlogis, bestehend in 6 heizbaren Stuben, mehreren Kammern, 2 Küchen, Pferdestall, Kutschschuppen und Holzräume von jetzt ab zu vermieten.

Erforderlichen Falls kann dasselbe auch getrennt vermietet werden.

Merseburg, den 6. December 1848.

Kops.

Vermiethung. In der Vorstadt Altenburg, Gäßergasse Nr. 700., ist eine freundliche Wohnung von 3 Stuben nebst Zubehör zum 1. Januar oder zu Ostern k. J. zu vermieten.

Majestät!

Wie das Licht die Finsterniß zerreißt, hat Euer Königl. Majestät durch Verleihung der Verfassungs-Urkunde vom 5. dieses Monats die Dunkelheit, welche seit einiger Zeit über Preussens Zukunft ausgebreitet lag und damit alle Besorgnisse, welche die Herzen der Vaterlandsfreunde bewegte, verschwächt.

Wir Unterzeichnete fühlen zu sehr die Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Augenblicks und die unermesslich wohlthätigen Folgen, welche Euer Majestät hochherziger Entschluß für das Geschick Preussens, ja des ganzen deutschen Vaterlandes herbeiführen muß.

Auf das Innigste und Tiefste hiervon durchdrungen, wagen die unterhänigst Unterzeichneten Euer Königl. Majestät hierdurch ihren ehrfurchtsvollsten Dank in schlichtester Weise zu Füßen zu legen.

Merseburg, den 6. December 1848.

Weghel, Landrichter. Körber, Departements-Ärzt. Demler, Economie-Commiss. Meißner, Kaufmann. Krengel, Regierungs-Feldmesser. Beckolt, Kaufmann. Kubale, Regierungs-Feldmesser. Helbig, Lithograph. N. Volkman, Buchbindermstr. C. Demler, Sutspächter. Martin, Vient. Naumann, Friseur. Stamm, Stud. jur. Bretsch, Pianoforte-Fabrikant. Demler, Dr. jur. und Königl. Oberlandesgerichts-Assessor. Vangenheim, Feldmesser. Harnisch, Schenkwirth. Steckner, Kaufmann. Uhlisch, Mühlenbesitzer. A. Wiese, Kaufmann. D. Uhlisch, Mühlenbesitzer. Spiegler, Deconom. Scharre, Kaufmann. Berger, Brauereibesitzer. Harnisch, Rabending, Maler. Lots, Buchbindermeister. Rudow jun., Kaufmann. C. Hohenbaum, Kaufmann. Schröder, Gastwirth. Michael, Oberkellner. Wächter, Priv. Secretair. Th. Weddy, Kaufmann. Karl Feldrapp, Kürschner. Louis Schleif, Mühlenbesitzer. Kloss, Cantor. W. Kröbel, Commis. Zahn, Buchhalter. Wagner, D. L. G. Aufscultator. Garzmann, Post-Secret. Heyne, Conditior. Mieliß, Lehrer. Mehlhorn, Reg. Secret. Assistent. Dresde, Oberlehrer. Grins, Buchbindermstr. Rudow, Kaufm. Scheffler, Regier. Superum. Heer, Regier. Kanzlist. Klingebeil, Kaufmann. Fischmeyer, Regier. Secret. Gafsch, Hofrath. Knoth, Fabrikant. Quersfurt, Zimmermeister. Meyer, Gastwirth. Fr. Schüller, Mühlenpächter. Scharre, Schenkwirth. Braun, Stadtmusikus. Eisenhuth, Förster. J. C. G. Schreiber, Fabrikbesitzer. C. Börner, Regier. Feldmesser.

Vorliegende Eingabe an des Königs Majestät liegt bis Mittwoch den 13. d. M. zur Unterschrift aus bei den Herren Kaufmann Leopold Meißner und Restaurateur Harnisch in der Stadt, Kaufmann Karlstein in der Vorstadt Altenburg, Kaufmann Scharre in der Vorstadt Neumarkt.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 10. December Concert im Thüringer Hofe. Anfang 3 Uhr Nachmittags. Braun, Stadtmusikus.

Dank. Herzlichen Dank sage ich allen Denjenigen, welche meiner lieben Frau nebst ihren beiden Zwillingstöchtern den Sarg so vielfach bekränzten und sie zu ihrer Ruhe begleiteten. Dank auch dem Herrn Diaconus Hartung, welcher für mich so trostreiche Worte an dem Grabe der Dahingeschiedenen sprach; auch dem Herrn Dr. Krieg sage ich meinen innigsten Dank für die bereitwillige, so auch uneigennütige Hilfe, die er der Verbliebenen leistete. Endlich meinen herzlichen Dank der hiesigen Bürgerwehr, welche, da ich verlassen und einsam mit meinen noch sechs unerzogenen Kindern dastehe, meine Noth fühlten und sie theilnehmend zu lindern suchten. Der liebe Gott möge von Allen ein ähnliches Schicksal abwenden.

Merseburg, den 9. December 1848.

Schneidermstr. **Fried. Holzbauer** nebst Kindern.

Dankfagung. Nicht allein Verwandten und Freunden, sondern auch den edlen Menschenfreunden, welche mir sowohl während der Krankheit, als bei Beerdigung meiner Frau wohlthunende Theilnahme erwiesen, insbesondere den Herren Aerzten Dr. Herzog und Dürbeck für ihren unermüdeten Eifer, ingleichen dem Herrn Pastor Schellbach und Herrn Diaconus Hartung für ihre Trostworte, sage ich zugleich im Namen meiner Kinder hiermit den größten Dank. Gott möge Sie Alle segnen.

Merseburg, den 7. December 1848.

Der Zimmermann **Sammer.**

Beim heutigen Abmarsch nach Weisensfels sagen die Unterzeichneten im Namen und Auftrage der Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner der 5. Compagnie 2. Bataillon (Burg) 26. Landwehr-Regiments, den Behörden und Einwohnern Merseburgs, für die ihnen gewordene gastfreie Aufnahme, ihren herzlichen Dank; sie werden denselben ein freundschaftliches Andenken stets bewahren.

Cantonement Merseburg, den 6. December 1848.

Krichendorf, v. Brockhusen,

Prem. Lieutenant. Prem. Lieut. im 26. Infant. Reg. und Compagnie-Führer.

Wer da glaubt, von mir Rechenschaft über meine Handlungen verlangen zu können, der mag mich mündlich fragen. Ich versichere im Voraus, daß ich ihm ganz gehörig antworten werde. Mich in einen Zeitungskrieg einzulassen, namentlich mit Leuten, die nicht den Muth haben, sich zu nennen, dazu habe ich weder Zeit noch Lust. Denn hinter die jetzt so beliebte Firma: Mehrere Bürger, verstecken sich in der Regel Unberufene. Solchen Personen läßt sich mündlich viel verständlicher und nachdrücklicher antworten.

Dies zur Entgegnung auf die in Nr. 98. des hiesigen Kreisblattes mit der Unterschrift: Mehrere Bürger, an mich gerichtete Anfrage.

Merseburg, den 6. December 1848.

Herrmann, Magistrats-Assessor.

Gespräch.

Christ. Heute schwarz und weiß, morgen roth! man lobt mit vollen Backen die Farbe, die eben Mode ist.

Fried. Man ist kein Großhändler, sondern ein Großmaul.

Die Fünf.

Voran zwei würdige Juristen,
Dazu das Haupt der Polizisten,
Und noch ein trauriges Subject,
Das überall die Nas' hinsteckt,
Zulezt der arme dicke Schneider:
Das sind sie leider!

Gewiß sind mehrere Landgemeinden der Ansicht, daß die einzuführende Bürgerwehr dem Landmanne nur zum Schaden gereichen muß.

Es wird beabsichtigt, eine Petition, wegen Modificirung dieses Gesetzes, an die hohe National-Versammlung einzureichen, und werden die Gemeinden, welche dem beitreten wollen, ergebenst ersucht, ihre Theilnahme bei dem Ortsrichter **Müller** zu Ultranstädt schleunigst anzuzeigen.

Ergebenste Bitte.

Im Begriff, die denkwürdigen Reden und Thaten des 14. November für die staunende Nachwelt zu verzeichnen, ersuche ich Herrn **Tanchert**, den heldenmüthigen Aufruf zum Auszuge nach dem Bahnhofe, welchen derselbe an die auf dem Markte versammelte Menge gehalten, möglichst wortgetreu mir mitzutheilen.

An den Herrn Justizrath **Weimann** ergeht die gleiche Bitte, bezüglich der von ihm auf dem Rathhause vom Tische herab gehaltenen begeisterten Rede.

Ambrosius Sander, Chronist.

Der Herr **J. R. Butte** wird ersucht, sich mit gleichem Eifer der in Aussicht gestellten Sammlung von Bestimmungsadressen für die Regierung zu unterziehen.

Hierdurch kann derselbe manchen arglos Getäuschten aus großer Unruhe helfen, und würde die Erfahrung machen, daß solche Wandervers nicht geeignet sind, die wahre Meinung des Volkes darzustellen.

Die Meisten der Landbewohner haben aus Furcht oder Unwissenheit unterzeichnet, und ein kleiner Theil nur hat die wirkliche Bedeutung, mit ihren Wünschen übereinstimmend, erkannt.

Was macht sich denn der Fschöcherse Hoffmann in den Blättern so mausig über den Ultranstädter Gerichtshalter? Wollen seine Zeitgeister mit Gewalt zum Kopfe raus, oder will er nur hören lassen, daß er och studirt is und Pressfreiheit treiben kann, — damit er mal unverletzlicher Deputirter mit 3 Thlr. Diäten werden kann. — Allen Respect. —

Will er denn nicht auf „die bescheidene Gasenanfrage“ noch beantragen, daß die im Herbst weggeschossenen Gasen gebraten zurückgegeben werden müssen?

Das wäre den Anforderungen der Zeit entsprechend und mehr wie — ic.

Die Zeit wird rächen und richten, das steht man an Maucken.

Brandenburgsch.

Dumme Neugier.

Eins möchte ich wissen: — ob die **ein und dreißig** Wahlmänner sich freuen oder es bereuen mögen, daß sie der **samosen** Zuredesung unsers sehr verehrten Herrn Abgeordneten **Neubarth** nicht beigewohnt haben?

Anian.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobischens Erben. Redigirt von Carl Jurt in Merseburg.